



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Achstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 16. Juni 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. Juni 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Rund-erlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer grundsätzlich auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen keiner Befristung.

Die in den Art. 1 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 1, 3, 5, 6 bis 8 und 11 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 2011 betreffend das Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen jeweils nach der dort vorgenommenen Kategorisierung verlängert.

Die Geltungsdauer der in Art. 2 und 4 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird um drei Jahre verlängert.

Die Geltungsdauer der in Art. 7, 9, 10 und 12 bis 15 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird um jeweils ein Jahr verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die o.g. Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Achtes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort "zuverlässig" das Wort "sind" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "(§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Wörter "als untere Schulaufsichtsbehörde" ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Angabe "1230" durch "1229" und die Angabe "14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)" durch "6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)" ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)," gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird vor der Angabe "483" die Angabe "§" gestrichen.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung "allgemein beeidigte Dolmetscherin" oder "allgemein beeidigter Dolmetscher", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist."
4. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. bei Verzicht der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der schriftlich gegenüber der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu erklären ist,"
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist."
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

"Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Die Meldung ist zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Dolmetschertätigkeiten im Inland erbringen will."
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Sobald die Meldung nach Abs. 2 vollständig vorliegt, trägt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle die Daten für die Dauer eines Jahres in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe ein, dass

 1. als Berufsbezeichnung die in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung,
 2. neben der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stelle die im Niederlassungsstaat zuständige Behörde oder die Angabe, dass der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, und
 3. ein Hinweis darauf, dass eine allgemeine Beeidigung nicht erfolgt ist,

einzutragen sind, oder verlängert die Eintragung um ein Jahr. Das Verfahren ist kostenfrei."

¹ Ändert FFN 20-35

6. § 8 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- "4. die allgemeine Ermächtigung zum Führen der Bezeichnung "allgemein ermächtigte Übersetzerin" oder "allgemein ermächtigter Übersetzer", ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die fachliche Eignung nachgewiesen ist, berechtigt."
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) In eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzurichtende und zu verwaltende zentrale Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank sind nach der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung
1. Namen,
 2. Vornamen,
 3. Berufsbezeichnung,
 4. Anschrift,
 5. Telekommunikationsanschlüsse,
 6. die zu dolmetschende oder zu übersetzende Sprache,
 7. der Zeitpunkt und die Stelle der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung
- sowie Änderungen dieser Daten durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle einzutragen. Die antragstellende Person kann einer vollständigen oder teilweisen Eintragung der Daten nach Satz 1 in die Datenbank schriftlich widersprechen. Die Datenbank ist im Internet zu veröffentlichen. Die erhobenen Daten dürfen auch in einer länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank gespeichert und verarbeitet werden."
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung, in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat, ist die zuständige Stelle für die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und die allgemeine Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer. Hat die antragstellende Person keine berufliche Niederlassung und keinen Wohnsitz in Hessen, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle. Verlegt eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz in ein anderes Bundesland, bleibt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes, in dessen Bezirk die Person ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz vor dem Umzug hatte, zuständige Stelle."
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- "(2) Eine in einem anderen Bundesland erfolgte allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung gilt nicht als allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung nach diesem Gesetz."
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
9. In § 12 Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2022" ersetzt.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe "1073" ein Komma und die Angabe "1076" eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

² Ändert FFN 230-6

Artikel 3³ **Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes**

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"(3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt."
2. In § 49 Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2022" ersetzt.

Artikel 4⁴ **Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung**

Das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 230), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach den Wörtern "der Ausländerbehörden" die Wörter "und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt und die Angabe "13. Mai 1998 (GVBl. I S. 206)" durch "7. Dezember 2012 (GVBl. S. 566)" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "der Ausländerbehörden" die Wörter "und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "In-Kraft-Treten" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt und nach den Wörtern "der Ausländerbehörden" die Wörter "und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter "Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für das Land Hessen jeweils geltenden Fassung" durch "für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen jeweils geltenden Tarifrecht" ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter "Vergütungs- oder Lohnerhöhungen" durch das Wort "Entgelterhöhungen" ersetzt und die Wörter "oder Einreihung" gestrichen.
 - cc) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
"Die Anwendung des § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrags in Verbindung mit § 13 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts wird durch die gesetzliche Überleitung nicht ausgeschlossen."
 - c) In Abs. 3 werden nach den Wörtern "der Ausländerbehörden" die Wörter "und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes" eingefügt und die Wörter "In-Kraft-Treten" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt.
 3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "In-Kraft-Treten" jeweils durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt.
 4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "In-Kraft-Treten" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt.

³ Ändert FFN 231-36

⁴ Ändert FFN 300-40

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zu den Versorgungslasten gehören auch Erstattungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und nach § 107b des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung, Erstattungen und Abfindungen nach Maßgabe des zwischen dem 16. Dezember 2009 und dem 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 286) sowie die Nachversicherungsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung."

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) In Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2017" ersetzt.

Artikel 5⁵ Änderung des EAH-Gesetzes

Das EAH-Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 98)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," eingefügt.
2. § 6 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
"b) Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festzulegen"
3. In § 8 Satz 3 wird die Angabe "2014" durch "2019" ersetzt.

Artikel 6⁶ Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird die Angabe "2014" durch "2022" ersetzt.

Artikel 7⁷ Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

In § 23 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) wird die Angabe "2014" durch "2022" ersetzt.

Artikel 8⁸ Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" durch "25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Angabe "Abs. 1 und 2" durch "Abs. 1 bis 2b" und die Wörter "der für die Wirtschaft zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Behörde" durch

⁵ Ändert FFN 304-32

⁶ Ändert FFN 323-135

⁷ Ändert FFN 323-146

⁸ Ändert FFN 50-1

"die für die Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister oder die von ihr oder ihm bestimmte Behörde" ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
"Für die Einziehung oder Beitreibung nach Satz 1 Nr. 1 ist den Gemeinden oder Landkreisen ein Kostenbeitrag von 10 Prozent der einzuziehenden oder beizutreibenden Beträge, mindestens jedoch 10 Euro, zu zahlen. Ein Kostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden."
4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Abs. 2 wird das Wort "Dolmetscher" durch die Wörter "Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen" ersetzt.
6. Der bisherige § 7 wird § 6.
7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:
"§ 7
Die für die Wirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Gebühren und Auslagen nach § 3 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern abweichend zu regeln."
8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 11 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2022" ersetzt.

Artikel 9⁹ **Änderung des Ingenieurgesetzes**

In § 10 Satz 2 des Ingenieurgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 10¹⁰ **Änderung des Ingenieurkammergesetzes**

In § 23 Satz 2 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 11¹¹ **Änderung des Markscheidergesetzes**

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" ersetzt.
2. § 7 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 8 wird § 7.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 10 wird § 8 und in Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2019" ersetzt.

⁹ Ändert FFN 50-10

¹⁰ Ändert FFN 50-30

¹¹ Ändert FFN 53-51

Artikel 12¹²
Änderung des TUD-Gesetzes

In § 10 Satz 2 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 13¹³
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

In § 103 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 14¹⁴
Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), geändert durch Gesetz vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Hessische Landesbibliothek Wiesbaden" durch "Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden" durch "Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain" ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 15¹⁵
Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 31 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), wird die Angabe "2014" durch "2015" ersetzt.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹² Ändert FFN 70-233

¹³ Ändert FFN 70-258

¹⁴ Ändert FFN 70-264

¹⁵ Ändert FFN 76-4

Begründung

A. Allgemeines

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a bis d des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) sind Gesetze in ihrer Geltungsdauer auf fünf Jahre oder auf acht Jahre zu befristen oder sie bedürfen keiner Befristung.

Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2014 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Achstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Alle befristeten Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlass werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2014 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz vorbereitet.

In allen Fällen führte das fachlich zuständige Ressort die gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen vor der Vorlage des Artikelentwurfs für das Sammelgesetz durch.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des vorbezeichneten Gemeinsamen Runderlasses dem Ministerium der Justiz gegenüber freigegeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2), Nr. 2 (§ 3 Abs. 2), Nr. 3 (§ 4 Abs. 1), Nr. 4 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), Nr. 5 (§ 7), Nr. 6 (§ 8 Nr. 4) und Nr. 7 (§ 9 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 8 (§ 10)

Die Evaluierung hat ergeben, dass in der Praxis teilweise Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten bei Umzügen von Dolmetschern und Übersetzern bestanden. In Abs. 1 Satz 1 ist zunächst eine Präzisierung dahin gehend erfolgt, dass bei einer beruflichen Niederlassung und einem Wohnsitz in unterschiedlichen Landgerichtsbezirken die berufliche Niederlassung maßgeblich ist. In dem neuen Satz 3 wird zudem geregelt, dass bei einem Wegzug von Dolmetschern und Übersetzern aus Hessen die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes, in dessen Bezirk die Person ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz vor dem Umzug hatte, zuständige Stelle bleibt.

In dem neuen Abs. 2 wird zudem geregelt, dass eine in einem anderen Bundesland erfolgte allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung nicht als allgemeine Beeidigung oder allgemeine Ermächtigung nach diesem Gesetz gilt. Stellt also eine in einem anderen Bundesland allgemein beeidigte oder allgemein ermächtigte Person einen Antrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist das Verfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (§ 12 Satz 2)

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz regelt die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern.

Im Rahmen der Evaluierung dieses Gesetzes erhielten das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, das Hessische Landesarbeitsgericht, das Hessische Landessozialgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, die Generalstaatsanwaltschaft, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) - Landesverband Hessen e.V., der ATICOM Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) - Bundesgeschäftsstelle, die Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen (LAG) Hessen e.V., der VÜD -

Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V. und der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus den Stellungnahmen ergibt sich, dass sich das Gesetz in der Praxis grundsätzlich bewährt hat.

Der ATICOM Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), der VÜD - Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V. und der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Soweit sich die übrigen Beteiligten geäußert haben, stehen sie der Verlängerung nicht ablehnend gegenüber.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis Ende des Jahres 2014 befristet. Da die Bestimmungen des Gesetzes weiterhin erforderlich sind, soll die Geltungsdauer des Gesetzes nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um weitere acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Umschulungen, die einer abgeschlossenen Lehre oder einem Hochschulabschluss bei der Festsetzung der Stundensätze von Berufsbetreuern gleichzustellen sind, sowie die Anerkennung der in anderen Bundesländern hierzu abgelegten Prüfungen und Nachqualifikationen.

Anlässlich der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes im Jahr 2011 wurde das Gesetz evaluiert. Im Hinblick darauf sowie insbesondere unter dem Aspekt, dass sich kein materieller Änderungsbedarf ergeben hat, wurde eine erneute, umfassende Evaluierung im Einvernehmen mit der Normprüfstelle für entbehrlich gehalten.

Dennoch hatten die gerichtliche Praxis, das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine und der Berufsverband der Berufsbetreuer/-innen Gelegenheit, zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um drei Jahre Stellung zu nehmen. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Die Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz soll daher um drei Jahre verlängert werden. Nach diesem verkürzten Zeitraum soll erneut geprüft werden, ob eine Zusammenführung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht erfolgen kann.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 40 Abs. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 49 Satz 2)

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz regelt die Rechtsverhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken. Es enthält Ausführungen zu Eigentumsrechten und Nachbarbefugnissen, aber auch zu Duldungspflichten. Regelungsgegenstände sind insbesondere Immissionen, Notwegerechte, Überbau, Grenzeinrichtungen und -verläufe, Anpflanzungen im Grenzbereich und Duldungspflichten bei Wärmedämmung.

Die gerichtliche Praxis, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport sowie die Kommunalen Spitzenverbände, die Rechtsanwalts- und die Notarkammern, der Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. sowie der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. haben Gelegenheit erhalten, zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes Stellung zu nehmen. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Die Geltungsdauer des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes soll daher nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um acht Jahre verlängert werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung)**Zu Nr. 1 (§ 1), Nr. 2 (§ 3), Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 4), Nr. 4 (§ 6 Abs. 1) und Nr. 5 (§ 7)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Insbesondere ist § 3 Abs. 1 Satz 3 vollzogen und das zugrunde liegende Zukunftssicherungsgesetz außer Kraft getreten; die Vorschrift ist daher obsolet und kann aufgehoben werden.

§ 7 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Das Gesetz dient der Neuordnung kommunaler Aufgaben. Es ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Im Bereich der kommunalisierten Aufgaben stehen zurzeit umfassende Neuausrichtungen an: So soll der Kommunale Finanzausgleich bis zum 1. Januar 2016 neu geregelt werden. Hier liegt der Vorschlag nahe, die Kostenerstattungsregelung in § 5 mittelfristig in den Kommunalen Finanzausgleich zu übernehmen. Weiterhin sollen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelkontrolle, der Agrarverwaltung und der Veterinärverwaltung die Abläufe der staatlichen Kontrollsysteme gemeinsam mit den Kommunen einer kritischen Prüfung unterzogen werden, mit dem Ziel, nachvollziehbare und einheitliche Standards zu definieren. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die kommunale Finanzaufsicht von den Landräten zu den Regierungspräsidien wechseln soll.

Solange diese Neuausrichtungen nicht näher bestimmt sind, ist eine umfassende Evaluierung des Gesetzes nicht zielführend.

Zu der nunmehr anstehenden Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes wurden sämtliche Ressorts, der Hessische Rechnungshof, die Regierungspräsidien und die Kommunalen Spitzenverbände angehört.

Hierbei wurde überwiegend redaktioneller und geringer Anpassungsbedarf gesehen. Von der Staatskanzlei wurde angeregt, wegen des Sachzusammenhangs die im Kommunalisierungsgesetz geregelte Kostenerstattung (§ 5) mittelfristig in den zum 1. Januar 2016 neu zu regelnden Kommunalen Finanzausgleich zu übernehmen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz konnte noch keine Stellungnahme abgeben, da dort noch intensiver Prüfungsbedarf vor allem im Hinblick auf die geplante Neufassung des kommunalen Finanzausgleichs im Bereich der Landwirtschaft bestehe. Es wurde signalisiert, dass die eine zwischenzeitliche Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei bis drei Jahre bevorzugt und mitgetragen würde.

Der Rechnungshof verweist auf seinen Prüfbericht aus dem Jahr 2011 zur Kommunalisierung. Danach ist die Reform vom Grundsatz her als gelungen zu betrachten: Die Landkreise bewältigten die Aufgaben nicht schlechter als die früheren staatlichen Abteilungen des Landes Hessen. Es wird allerdings moniert, dass weder zum Zeitpunkt des Entstehens des Kommunalisierungsgesetzes noch bei der Evaluierung desselben im Jahr 2009 wirksame Ist-Zustände erhoben wurden.

Die Kommunalen Spitzenverbände betonen, dass sich aus dortiger Sicht die Kommunalisierung der staatlichen Abteilungen bewährt hat, und begrüßen die Weitergeltung des Gesetzes. Der Landkreistag äußert sich - wie auch bereits vor der Anhörung - dahin gehend, dass die bei der ersten Evaluierung des Gesetzes im Jahr 2009 eingefügten Regelungen zur Fortschreibung der finanziellen Kostenerstattung (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) - inklusive des jährlichen Erhöhungsbeitrags um 120.000 Euro nach § 5 Abs. 2 Satz 2 - beibehalten werden sollten.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher zunächst um drei Jahre verlängert werden, um dann zielführend auf die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs reagieren zu können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 5 (Änderung des EAH-Gesetzes)**Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 6 Nr. 1 Buchst. b)

Es handelt sich um eine formalrechtliche Anpassung, denn die Erweiterung um die Genehmigungsfiktion nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt die versehentlich unvollständige Regelung zu der Verordnungsermächtigung der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers. Nach Ablauf einer Entscheidungsfrist würde dieselbe ins Leere laufen, würde nicht eine Genehmigungsfiktion greifen.

Zu Nr. 3 (§ 8 Satz 3)

Das EAH-Gesetz regelt die Zuständigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen und enthält Verfahrens- und Kostenbestimmungen. Es hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes erhielten die Regierungspräsidien Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie haben keine Einwände gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes erhoben.

Die Geltungsdauer des EAH-Gesetzes soll daher nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um fünf Jahre verlängert werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes)

Mit dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz wird die Gewährung der Sonderzahlung für die hessischen Bezügeempfängerinnen und -empfänger geregelt. Sie besteht aus einem monatlich ausbezahlten Grundbetrag, einem Sonderbetrag für Kinder sowie einem jährlichen Festbetrag im Monat Juli für die Angehörigen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Die durchgeführte Evaluierung hat ergeben, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat. Es wurde nur geringfügiger, überwiegend redaktioneller Änderungsbedarf festgestellt. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb zunächst um acht Jahre verlängert werden. Anstehende redaktionelle Änderungen sollen in einem späteren Schritt erfolgen und mit einer Anpassung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften verbunden werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes)

Das Hessische Reisekostengesetz regelt die Erstattung von dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Es handelt sich um eine Rechtsvorschrift, die zu dem überkommenen Grundkanon des originären hessischen Landesrechts zählt und im Hessischen Beamtengesetz fußt. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Im Rahmen der Evaluierung sind die Ressorts beteiligt worden. Die Evaluierung hat ergeben, dass sich das Gesetz bewährt hat. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll deshalb zunächst um acht Jahre verlängert werden. Anstehende redaktionelle Änderungen sollen in einem späteren Schritt erfolgen und mit einer Anpassung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften verbunden werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)**Zu Nr. 1 (§ 1 Satz 1) und Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Satz 1 der Vorschrift regelt die kommunale Vollstreckungshilfe für die Industrie- und Handelskammern. In Satz 2 hat der Gesetzgeber den im Fall des Satz 1 Nr. 1 (Einziehung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren) für eine solche Vollstreckungshilfe von den Kammern zu entrichtenden Kostenbeitrag auf fünf Prozent der einzuziehenden oder beizutreibenden Beträge festgelegt. Dieser Kostenbeitrag, der vom Städtetag als nicht mehr ausreichend angesehen wird, ist im Hinblick auf vergleichbare Kostenregelungen der jüngeren Vergangenheit auf zehn Prozent anzuheben.

So sind beispielsweise die öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die Landesapothekerkammer Hessen und die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. I S. 382) verpflichtet, der Gemeinde, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt einen Unkostenbeitrag von zehn Prozent der beizutreibenden Beträge zu zahlen.

Entsprechendes gilt gemäß § 2 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörden für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der ärztlichen Stellen vom 4. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1022), wonach die ärztlichen Stellen dem Finanzamt ebenfalls einen Unkostenbeitrag von zehn Prozent der beizutreibenden Beträge zu bezahlen haben.

Die Einführung eines Mindestkostenbeitrags (Satz 2) und einer regelmäßigen Obergrenze hierfür (Satz 3 neu), wobei letztere nur unter besonderer Darlegung der Entstehung eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands überschritten werden darf, entspricht der neueren Regelungspraxis und dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit des vom Vollstreckungsgläubiger zu leistenden Kostenbeitrags.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Die Regelungen des § 5 waren der früheren Rechtslage im Bund geschuldet und sind nun obsolet geworden. Deshalb wird § 5 aufgehoben.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (§ 8)

Die bislang in der Bestimmung enthaltene Ermächtigung war zu streichen, weil die dort genannte Vorschrift inzwischen nicht mehr einschlägig ist. Stattdessen war die Ermächtigung zur abweichenden Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung nach § 3 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern als neuer § 7 aufzunehmen.

Zu Nr. 8 (§§ 9 und 10)

Die §§ 9 und 10 sind aufzuheben.

Die Aufhebungsvorschrift des § 9 ist vollzogen und daher obsolet geworden.

Der in § 10 enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf es nicht. Als Gestaltungsmittel fachaufsichtlicher Weisungsbefugnisse finden Verwaltungsvorschriften gegenüber den Industrie- und Handelskammern, die in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nur der Rechtsaufsicht unterliegen, keine Anwendung. Andere Behörden, für deren einschlägige Rechtsanwendung Verwaltungsvorschriften benötigt würden, sind in den Vollzug des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern nicht involviert. Daher kann die Bestimmung, von der folgerichtig in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden.

Im Übrigen ist die Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich auch ohne gesetzliche Regelung als Ausfluss der Exekutivgewalt im Rahmen bestehender Kompetenzen gegeben.

Zu Nr. 9 (§ 11)

Das Gesetz regelt wichtige Fragen, die aus Gründen mangelnder Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bundesrecht unbeantwortet geblieben sind. So beinhaltet es unter anderem eine Verordnungsermächtigung, die der Landesregierung die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie die Änderung von Kammerbezirken gestattet (§ 1). Ferner wird festgelegt, welche Behörde die Staatsaufsicht wahrnimmt (§ 2).

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes wurden die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Landkreistag sowie das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beteiligt.

Als wesentliches Evaluierungsergebnis ist festzuhalten, dass sich das Gesetz nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten bewährt hat und abgesehen von punktuellen redaktionellen Anpassungen kein Änderungsbedarf besteht. Einzige Ausnahme ist, dass der Hessische Städtetag eine Erhöhung des Kostenbeitrags der Industrie- und Handelskammern für kommunale Vollstreckungstätigkeiten als angemessen erachtet. Diesem Petition (Anhebung des Kostenbeitrags von 5 Prozent der Vollstreckungssumme auf künftig 12 Prozent) wird mit Änderungsbefehl Nr. 3 überwiegend (Anhebung auf 10 Prozent) Rechnung getragen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um acht Jahre verlängert werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 9 (Änderung des Ingenieurgesetzes) und zu Art. 10 (Änderung des Ingenieurkammergesetzes)

Das Ingenieurgesetz regelt den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" und erfüllt die Pflichtumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das Ingenieurkammergesetz regelt berufsständisches Recht. Es beinhaltet die Einrichtung der Ingenieurkammer, das berufsständische Versorgungswerk, den Schutz der Berufsbezeichnung der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner im Ingenieurbereich und die Bauvorlageberechtigung für Ingenieurinnen und Ingenieure. Das Gesetz erfüllt die Pflichtumsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Beide Gesetze müssen aus ordnungspolitischen, ordnungsrechtlichen und unionsrechtlichen Gründen beibehalten werden. Sie sollen im Rahmen einer Grundsatznovelle zusammengefasst und im Hinblick auf die Umstellung der Studienabschlüsse nach dem Bologna-Prozess, die Erweiterung von Zuständigkeiten zum Schutz des Leistungsniveaus und im Hinblick auf die bis zum 18. Januar 2016 umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.

November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") strukturell neu gefasst werden. Wegen der damit verbundenen mit Verbänden strittigen Grundsatzfragen kann nicht damit gerechnet werden, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der beiden Stammgesetze zum Jahresende 2014 abgeschlossen werden kann. Daher wird die Befristung beider Gesetze ohne sonstige Änderungen, die der Grundsatznovelle vorbehalten bleiben sollen, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

Zu Art. 11 (Änderung des Markscheidergesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Für die Übergangsbestimmung in § 7 gibt es keine Anwendungsfälle mehr. § 7 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 3 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (§ 9)

Mit Inkrafttreten des Markscheidergesetzes sind die in § 9 geregelten Aufhebungen rechtswirksam erfolgt, sodass § 9 aufgehoben werden kann.

Zu Nr. 5 (§ 10)

Nach § 64 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) ist das für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider anzufertigen und nachzutragen. Das BBergG enthält selbst keine Regelungen über die Anerkennung von Markscheidern. Mit dem Erfordernis der Anerkennung greift das BBergG in die Berufsausübung ein. Daher müssen die Länder durch Gesetz festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider anerkannt werden kann und wie die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet wird. In allen Bundesländern, in denen der Bergbau Bedeutung hat, gibt es Gesetze über die Anerkennung von Markscheidern.

Das Markscheidergesetz wurde im Jahr 2009 umfassend novelliert. Seither hat sich kein Änderungsbedarf ergeben. Von dem kleinen und überwiegend bekannten Kreis der Normadressaten des Gesetzes gab es im Vollzug keine Einwendungen oder Anregungen zur Änderung. Daher wurde auf eine Anhörung verzichtet.

Nach dem Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften ist die Geltungsdauer des Gesetzes mit lediglich redaktionellen Änderungen um fünf Jahre fortzuschreiben, um zukünftig weiterhin Anerkennungen als Markscheider erteilen zu können.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Änderungsbefehl um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 12 (Änderung des TUD-Gesetzes)

Das TUD-Gesetz enthält die Regelungen zur modellhaften Erprobung einer stärkeren Eigenverantwortung und neuer Entscheidungsstrukturen für alle hessischen Hochschulen. Die Anwendung des TUD-Gesetzes wurde vor der letzten Novellierung evaluiert. Das Ergebnis der externen Evaluation fiel überaus positiv aus. Das TUD-Gesetz wurde seinem Modellcharakter entsprechend fortentwickelt.

Die Geltungsdauer des bis Ende 2014 befristeten Gesetzes soll um ein Jahr verlängert werden, um eine umfassende Evaluation der Regelungen und die Abstimmung der Ergebnisse dieser Evaluation und der aus ihr zu ziehenden Folgerungen mit den betroffenen Hochschulen sowie den Studierendenschaften durchzuführen. Darüber hinaus bedingt die erhebliche Zahl der Anzuhörenden sowohl bei der Regierungsanhörung als auch der Anhörung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eine Zeitplanung, die einen Abschluss des Verfahrens innerhalb des Jahres 2014 nicht ermöglicht.

Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes)

Das Hessische Hochschulgesetz enthält die grundlegenden Regelungen zu den Aufgaben der Hochschulen und den Rechten und Pflichten ihrer Mitglieder. Es dient der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hochschulwesens durch die Stärkung der Autonomie der Hochschulen, verbunden mit der Entwicklung der Profilbildung der Hochschulen.

Die Geltungsdauer des bis Ende 2014 befristeten Gesetzes soll um ein Jahr verlängert werden, um eine umfassende Evaluation der Regelungen und die Abstimmung der Ergebnisse dieser Evaluation und der aus ihr zu ziehenden Folgerungen mit den betroffenen Hochschulen sowie den Studierendenschaften durchzuführen. Darüber hinaus bedingt die erhebliche Zahl der Anzuhörenden sowohl bei der Regierungsanhörung als auch der Anhörung im Rahmen des parlamen-

tarischen Verfahrens eine Zeitplanung, die einen Abschluss des Verfahrens innerhalb des Jahres 2014 nicht ermöglicht.

Zu Art. 14 (Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und Nr. 2 (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Eingliederung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden in die Hochschule Rhein-Main und der Namensänderung.

Zu Nr. 3 (§ 9 Satz 2)

Das Hessische Bibliotheksgesetz enthält die wesentlichen Aussagen zum Bibliothekswesen in Hessen als zentrale Norm und schafft einen rechtlichen Rahmen für weitere Regelungen im Bibliotheksbereich. Es ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Bisher sind keine Schwierigkeiten mit der Anwendung des Gesetzes oder Einwendungen gegen das Gesetz aufgetreten.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll um ein weiteres Jahr verlängert werden mit einer anschließenden Evaluation.

Zu Art. 15 (Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Es ist Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen, zu erhalten und darauf hinzuwirken, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.

Im Rahmen der Überprüfung der weiteren Geltungsdauer des Denkmalschutzgesetzes wurde von verschiedenen Seiten angeregt, auch inhaltliche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. Damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, diese mit den Betroffenen, den Behörden und den Interessenvertretern zu erörtern, soll das Gesetz um ein Jahr verlängert werden.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 16. Juni 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung
Al-Wazir

Die Hessische Ministerin für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz